



DIE DEUTSCHEN HEILPRAKTIKERVERBÄNDE

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. -BDH-
Freie Heilpraktiker e.V. -FH-
Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. -VDH-

Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FDH-
Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FVDH-
Union Deutscher Heilpraktiker e.V. -UDH-

Stellungnahme zur Anhörung am 23. April 2008 des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages zu dem Thema

„Missbräuche im Bereich der Schönheitsoperationen gezielt verhindern – Verbraucher umfassend schützen“

Wie ich bereits in einem Schreiben am 31.10.2007 an Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages ausführte, wirft das behandelte Thema für den Berufsstand der Heilpraktiker keine Probleme auf.

Die Präsidenten der Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH), die rund 90 % der praktizierenden Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in der Bundesrepublik Deutschland vertreten, haben für ihre Mitglieder festgestellt, dass es nicht zum Aufgabengebiet eines Heilpraktikers gehört, Schönheitsoperationen durchzuführen.

Um jedoch spätere Missverständnisse zu vermeiden, baten wir damals, den ersten Satz von I.2. auf Seite 3 des Antrages Drucksache 16 / 6779 v. 24.10.2007 eindeutig zu präzisieren. Dort heißt es „Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Auffassung, dass die Heilpraktikererlaubnis nicht zur Vornahme chirurgischer Eingriffe berechtigt“.

Einige Mitglieder des Gesundheitsausschusses, darunter auch Ärzte, sowie auch andere Fachleute, konnten mir nicht eindeutig erklären, was unter einem „chirurgischen Eingriff“ zu verstehen ist. Um keinen falschen Eindruck zu erwerben, es geht uns nicht um Operationen im allgemein verstandenen Sprachgebrauch, sondern darum, ob z.B. das Entfernen eines Holzsplitters oder auch das Eröffnen einer Aknepustel oder eines Furunkels bereits als „chirurgischer Eingriff“ anzusehen ist. Während Operationen selbstverständlich nicht zu unserem Tätigkeitsbereich zählen, kann Letzteres vor allem in abgelegenen Landpraxen durchaus sinnvoll sein.

Ich habe deshalb im Oktober 2007 darum gebeten, in den ersten Satz von I.2. entweder den Begriff „schönheitschirurgische Eingriffe“ einzufügen oder hinter chirurgische Eingriffe „(Schönheitsoperationen)“ in Klammern einzufügen.

Den Rest des Abschnittes 2 können wir voll akzeptieren. Selbstverständlich wird kein Heilpraktiker Eingriffe vornehmen, für die er nicht die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Dies erfordert auch das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 29.01.1991 (BGH VI ZR 206/90) zur Sorgfalt bei der Ausübung des Berufes einer Heilpraktikerin. So können wir Ihnen auch nur zustimmen, dass Schönheitsoperationen einen schwerwiegenden Eingriff bedeuten, der einer besonderen Qualifikation bedarf. Es wäre auch in unserem Sinne, vor allem aber dem der Patienten, die zum Teil unqualifizierten Eingriffen bei Schönheitsoperationen durch Angehörige anderer Berufe ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Deutschen Heilpraktikerverbände


Peter A. Zizmann

Die Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH)

Maarweg 10 · 53123 Bonn

Tel.: 02 28 / 96 28 99 00 · Fax: 02 28 / 96 28 99 01